

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 6. bis 8. Oktober 2010
in Lübeck**

TOP 25: GVO-Zertifikat für Saatgut

Berichterstatter: Hessen

Beschlussvorschlag:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder halten es für erforderlich, dass die in Deutschland in Verkehr gebrachten Saatgutpartien relevanter Kulturen vor der Abgabe an den Handel durch den Erzeuger auf gentechnisch veränderte Bestandteile untersucht werden und die Freiheit von GVO durch ein entsprechendes Zertifikat dokumentiert wird.
2. Das BMELV wird gebeten, die Möglichkeiten und die Ausgestaltung eines verpflichtenden GVO-Zertifikats zu prüfen und hierzu der nächsten Amtschefkonferenz am 19./20.01.2011 in Berlin zu berichten.

Begründung:

Bei der Überwachung von konventionellem Saatgut auf GVO werden vor allem bei Mais regelmäßig gentechnisch veränderte (gv) Bestandteile nachgewiesen; in diesem Jahr bei 6 Prozent der in Deutschland untersuchten Proben.

Der Handlungsleitfaden der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) zur Harmonisierten Experimentellen Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile empfiehlt eine möglichst frühzeitige Beprobung, um die Aussaat betroffener Partien weitestgehend zu vermeiden. Dies gelingt nicht immer, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen. Hinzu kommt, dass bei Mais ca. 75 Prozent des Saatguts aus dem Ausland importiert werden und für eine behördliche Kontrolle im Handel zunehmend schwieriger greifbar sind.

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 6. bis 8. Oktober 2010
in Lübeck**

Eine flächendeckende behördliche Kontrolle vor dem Inverkehrbringen ist weder leistbar, noch kann sie den Saatguterzeugern die primäre Verantwortung für die eigene Qualitätssicherung abnehmen, um die Anzahl der Verunreinigungsfälle zu senken.

Eine Vereinbarung mit den Saatguterzeugern über ein GVO-Zertifikat auf freiwilliger Basis ist gegenwärtig nicht absehbar. Diesbezügliche Gespräche mit den Saatguterzeugern gestalten sich schwierig und sind bisher ohne Ergebnis geblieben. Es sollte deshalb die Einführung eines verpflichtenden GVO-Zertifikats in Anlehnung an die in Österreich seit 2001 geltende Saatgut-Gentechnik-Verordnung angestrebt werden, um mehr Rechtssicherheit für Behörden, Saatguterzeuger und Landwirte zu schaffen. Gemäß dem österreichischen Modell dürften in der Erstuntersuchung durch den Erzeuger keine gv-Bestandteile vorhanden sein und bei der stichprobenartigen behördlichen Nachkontrolle den Wert von 0,1 % nicht überschreiten. Dies wie auch die einzubeziehenden Kulturarten sollte Gegenstand der Prüfbitte an das BMELV sein.

Die Einführung eines verpflichtenden GVO-Zertifikats hätte wegen der verbesserten Kontrolle auf Erzeugerseite eine Aufwands- und Kostenersparnis für die Behörden zur Folge, da die Zahl der Stichproben deutlich reduziert und durch die Aussaat verunreinigter Saatgutpartien entstehende Vollzugsprobleme weitgehend vermieden werden könnten. Gleichzeitig könnten wirtschaftliche Schäden auf Seiten der Landwirtschaft voraussichtlich erheblich reduziert werden.

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 6. bis 8. Oktober 2010
in Lübeck**

TOP 26: **Praktikable Umsetzung der Nulltoleranz von GVO/GVP
in Lebens- und Futtermitteln sowie in Saatgut**

Berichterstatter: **Bayern**

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Agrarministerkonferenz bittet die Länderarbeitsgemeinschaft Gentechnik Beimengungen von allen gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP), die eine EU-Zulassung als Lebens- und Futtermittel oder eine positive Sicherheitsbewertung in verlässlichen Drittländern haben, von bis zu 0,1 % (quantitative Nachweisgrenze) in Saatgut, Lebens- und Futtermitteln nicht mehr als beanstandungsrelevant einzustufen.
- 2) Für Beimengungen von in der EU nicht zugelassenen und in Drittländern nicht sicherheitsbewerteten GVP soll weiterhin die absolute Nulltoleranz gelten.

Begründung:

Lebens- und Futtermittel mit Beimengungen von in Europa zu diesem Zwecke nicht zugelassenen GVP dürfen innerhalb der EU nicht in den Verkehr gebracht werden. Selbst dann nicht, wenn sie in einem Drittland wie den USA oder Kanada eine positive Sicherheitsbewertung und Zulassung erhalten haben. Dies hat bereits in der Vergangenheit zur Zurückweisung ganzer Schiffsladungen von z. B. Soja geführt.

Die EU hat keine kennzeichnungsauslösenden Schwellenwerte für Beimengungen von GVP in Saatgut festgesetzt. Seit dem In-Kraft-Treten der Freisetzungsrichtlinie im Jahr 2003 wurde dies seitens der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Wirtschaftsverbände jedoch immer wieder gefordert.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) ist zu der Übereinkunft gelangt, dass Beimengungen von bis zu 0,1 % (quantitative Nachweisgrenze) einer für den Anbau innerhalb der EU und Deutschlands zugelassenen GVP toleriert werden und keine Kennzeichnung auslösen. Beimengungen, die über diesem Wert liegen, lösen die Kennzeichnung des Saatgutes mit z. B. „enthält gentechnisch veränderte Organismen“ aus.

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 6. bis 8. Oktober 2010
in Lübeck**

Beimengungen von nicht für den Anbau zugelassenen GVP werden nicht toleriert und das betroffene Saatgut verliert seine Verkehrsfähigkeit.

Beispielsweise in Österreich werden Beimengungen von allen GVP, die eine EU-Zulassung als Lebens- und Futtermittel oder eine positive Sicherheitsbewertung in verlässlichen Drittländern haben, von bis zu 0,1 % (quantitative Nachweisgrenze) nicht beanstandet. Höhere Beimengungen lösen bei zum Anbau zugelassenen GVP eine Kennzeichnung und bei nicht zum Anbau zugelassenen GVP eine Rückholung aus. Für Beimengungen von in der EU nicht zugelassenen und auch nicht sicherheitsbewerteten GVP gilt nach wie vor die absolute Null-Toleranz.